Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36s IN 4530/18



Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Small Planet Airlines GmbH,

Amtsgericht Charlottenburg HRB 167252, Hauptstraße 20, 10827 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer Oliver Pawel und Andreas Wobig - Schuldnerin -

Geschäftszweig: Personenbeförderung im Charter-Luftverkehr, Inclusive-Tour-Charter

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Wenzel am 01.12.2018 beschlossen:

- Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 01.12.2018 um 09.00 Uhr als Hauptinsolvenzverfahren eröffnet.
- 2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus Rankestraße 33, 10789 Berlin

3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **20.01.2019** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 26.02.2019	14:00 Uhr	Sitzungssaal 218, 2. Stock, 14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1, Amtsgericht Charlottenburg

/60)

Hinweise:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist.

5. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 26.02.2019	14:00 Uhr	Sitzungssaal 218, 2. Stock, 14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1, Amtsgericht Charlottenburg

V16

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

6. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

8. Der mit Beschluss vom 20.09.2018 eingesetzte vorläufige Gläubigerausschuss bleibt bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern

Bundesagentur für Arbeit,

vertreten durch die Agentur für Arbeit Berlin Mitte, Charlottenstraße 87-90, 10969 Berlin, vertreten durch Frau Ulrike Dechert

Herr Peter Knecht,

Rütgersstraße 8, 15712 Königs Wusterhausen

DER Touristik Deutschland GmbH,

Emil-von-Behring-Straße 6, 60424 Frankfurt/M., vertreten durch die Geschäftsführer René Herzog, Klaus Franke, Michael Kimmer, Matthias Rotter, Mark Tantz, Dr. Dirk Tietz, Stephanie Wulf, vertreten durch GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Bärenz

9. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Der Insolvenzverwalter wird zudem beauftragt, unverzüglich alle bekannten ausländischen Gläubiger gemäß Art. 54 Eulns VO über die Eröffnung zu unterrichten und hierüber Nachweis zu führen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

10 Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Der Antrag ist am 18.09.2018 beim Insolvenzgericht Charlottenburg eingegangen.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichtsbarkeit folgt aus dem Umstand, dass die Schuldnerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland hat (Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 EUlnsVO). Unter der Geschäftsanschrift Hauptstraße 20, 10827 Berlin, befinden sich die Räume der Geschäftsführung mit den dazugehörigen Stabsabteilungen, mit denen der Geschäftsbetrieb organisiert wird. Ferner unterhält die Schuldnerin ihren statutarischen Sitz in Berlin; Anhaltspunkte, die für eine Widerlegung der Vermutung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 UA 2 EulnsVO sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO, da sich im Zeitpunkt der Antragstellung der Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin in Berlin befand.

Nach den Feststellungen des Gerichts sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg Amtsgerichtsplatz 1 14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung kann ferner jeder Gläubiger nach Art. 3 Abs. 1 EulnsVO die sofortige Beschwerde einlegen, wenn nach Art. 5 Abs. 1 EulnsVO das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wenzel Richterin am Amtsgericht